

Schüler begeht Computersabotage

Gericht verurteilt "Sasser"-Entwickler zu Jugendstrafe



Das Landgericht Verden hat den Entwickler des "Sasser"-Computerwurms zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Die Strafe wird für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Zudem muss Sven J. 30 Stunden gemeinnützige Arbeit in einem Krankenhaus oder Altenheim leisten. Das teilte eine Sprecherin des Landgerichts mit. Das Strafmaß begründete das Gericht mit der Schwere der Schuld. Der 19-Jährige aus dem niedersächsischen Waffensen in Rotenburg/Wümme habe bei der Programmierung erhebliche kriminelle Energie gezeigt; eine schädliche Neigung, durch die sich das Strafmaß möglicherweise erhöht hätte, stellte das Gericht bei dem Angeklagten jedoch nicht fest.

Die Anklage gegen den Jugendlichen lautete auf Vergehen der Datenveränderung, Computersabotage und Störung öffentlicher Betriebe. Im Frühjahr 2004 hatten sein Wurm "Sasser" und der Vorgänger-Computerwurm "Netsky" weltweit erheblichen Schaden angerichtet.

Quelle: http://www1.ndr.de/ndr_pages_std/0.2570.OID1558524_REF_SPC1536358.00.html

StGB
Strafgesetzbuch

BetäubungsmittelG
WehrstrafG
WirtschaftsstrafG
Völkerstrafgesetzbuch
und weitere Vorschriften

38. Auflage
2002

Beck-Texte im dtv

§ 303a

Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303b

Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Stichwort Jugendstrafrecht



Als Sven J. den Computerwurm in die Welt schickte, war er gerade einen Tag lang 18 Jahre alt. Trotzdem - oder weil er den Wurm eben noch mit 17 Jahren entwickelt hat - ist das Verfahren gegen ihn vor der Jugendkammer verhandelt worden. Das Urteil hat sich deshalb von dem Urteil unterscheiden, das ein Erwachsener erhalten hätte.

Deutliche Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht

Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Es ist vor allem auf die Erziehung und nicht auf die Bestrafung ausgerichtet. Im Mittelpunkt steht weniger die Auswirkung der Tat, sondern die Persönlichkeit des Täters. Das Jugendstrafrecht trennt zwischen Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe.

Haftstrafe nur unter bestimmten Voraussetzungen

Nur wenn eine besondere Schwere der Schuld gegeben ist, beim Täter so genannte schädliche Neigungen vorliegen oder leichtere Erziehungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen, können Jugendliche eine Freiheitsstrafe erhalten, genannt Jugendstrafe. Die Dauer dieser Jugendstrafe beträgt zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Wenn allerdings das allgemeine Strafrecht für ein Verbrechen mehr als zehn Jahre vorsieht, zum Beispiel bei Mord, können auch Jugendliche eine Haftstrafe von zehn Jahren erhalten.

Quelle: http://www1.ndr.de/ndr_pages_std/0.2570.OID1538780_REF_SPC1536358.00.html